INNERSCHWEIZER HEIMATSCHUTZ

FÜR GELEBTE BAUKULTUR

24

20

Impressum

© 2025
Innerschweizer Heimatschutz IHS und
bei den Autor:innen

Redaktion:
Remo Reginold

Texte:
Hans Ruedi Bühler
Michael Bütler
Kurt Fluri
Marco Füchslin
Eugen Imhof
Urs Kälin
Richard Kretz
Remo Reginold

Bilder:
Annabarbara Suter (Cover)
Suzie Maeder (3, 4)
Andrea Helbling, Arazebra (10, 11)
Kaspar Durrer (13)
Ernst Kehrli (17, 18)

Lektorat und Korrektur:
Kerstin Forster

Konzept und Gestaltung:
Studio Anderhalden

Druck:
von Ah Druck AG

Auflage:
800 Ex.

Der IHS hat sich nach besten Kräften bemüht, sämtliche Reproduktionsrechte einzuholen. Sollten Copyright-Inhaber:innen übersehen worden sein, bitten wir um entsprechende Hinweise und werden diese in nachfolgenden Auflagen berücksichtigen.

Cover: Dachlandschaft Ortskern Beromünster mit Stiftskirche; Führung im Rahmen der Generalversammlung 2024 durch das Chorherrenstift und den Flecken Beromünster.

4–5 **HAT MAN INTERESSEN IN DER REGION ODER AN DER REGION?**
Marco Füchslin

6–8 **VERBANDSBESCHWERDERECHT AUF DEM PRÜFSTAND**
Michael Bütler

9–11 **SCHWEIZER NACHKRIEGSMODERNE: HAUS AUCKENTHALER, BECKENRIED**
Hans Ruedi Bühler

12–13 **HEIMAT RIECHT NACH LÄRCHEN UND KLINGT NACH HOLZ**
Interview mit der Holzbildhauerin und Handwerkerin Viviana Bronner

14–15 **LANDSCHAFTSSCHUTZ AM VIERWALDSTÄTTERSEE**
Urs Steiger

16–18 **RAUMPLANUNG OHNE RÜCKGRAT**
Kurt Fluri

19 **BERICHTE KANTONALSEKTIONEN**
Luzern, Obwalden und Uri

20 **KONTAKT/VORSTAND/VERTRETUNGEN**

Herzlichen Dank für die Unterstützung des diesjährigen Jahresberichts:

l.fugenbau
Kittfugen | Brandschutz | Abdichtungen | Holz-/Alusockel

QR-Service
Klima Lüftung Heizung

Schreinerei Meier AG
6144 Zell
schreinerei-meier.ch

von Ah Druck

GP GARAGE PETER

KOMMUNIKATION, KOMMUNIKATION UND KOMMUNIKATION

Dr. Remo Reginold
Präsident IHS

Liebe Leserinnen und Leser

Die Welt scheint zunehmend vieldeutiger zu werden. Die Gewissheiten der internationalen Politik und die Stabilität der Wirtschaft werden gerade für den politischen Westen zur Herausforderung. Zudem haben wir es mit extremeren Klimasituationen, Naturkatastrophen und gesellschaftspolitischen Verhärtungen zu tun. Auch die Schweiz ist davon nicht ausgenommen. Mit anderen Worten werden auch bei uns durch diesen Druck Opportunitäten gegeneinander ausgespielt, verpolitisiert, aber auch dramatisiert. Dies führt dazu, dass Sachpolitik ideologischen Fixierungen weicht.

So ist auch der Innerschweizer Heimatschutz (IHS) dieser politischen Grosswetterlage ausgesetzt. Nicht ganz unähnliche Überlegungen hatte ich im Editorial des letzten Jahresberichts 2023 formuliert. Es hat sich an dieser Ausgangslage nicht viel geändert. In unterschiedlichen Dossiers und Fällen haben wir uns auch im 2024 in den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden und Luzern mit dieser «verpolitisierten» Situation auseinandersetzen müssen. Dabei ist und bleibt Kommunikation ein Schlüsselfaktor. So möchten wir in diesem Jahresbericht auf einige Themen hinweisen und vertiefen.

Michael Bütler ist eine wichtige Stimme und Anwalt für «Raumplanungs- und Umweltrecht, Naturgefahren». Er wird in seinem Beitrag auf das Verbandsbeschwerderecht eingehen. Dieses Recht erlaubt es Organisationen, in der Schweiz gegen Behördenentscheidungen Einspruch zu erheben. Ein Recht, welches der Heimatschutz auch hat. Aktuell wird auf nationaler Ebene an diesem Recht geschraubt und es scheint mir, dass systematisch und mit Salamitaktik an der Abschaffung gearbeitet wird. Inwiefern das legitim ist, kann diskutiert werden. Interessanter wäre wohl die Frage, warum gerade jetzt an diesem Recht geschraubt wird. Kurt Fluri, Präsident des Stiftung Landschaftsschutz Schweiz und Alt-Nationalrat, setzt sich in einem gesellschaftskritischen Ausblick mit den aktuellen Raumplanungsentwicklungen und insbesondere mit dem Bauen ausserhalb der Bauzone auseinander.

In diesem Jahresbericht möchten wir gerne aber auch den konkreten Bezug zur Praxis schaffen. Mit dem Haus Auckenthaler in Beckenried blickt Hans Ruedi Bühler auf seine jungen Jahre als Entwurfsarchitekt der Schweizer Nachkriegsmoderne zurück und in einem Interview gibt Viviana Bronner einen lebhaften Einblick, welche Bedeutung heute das Handwerk hat und wie das Weitertradieren von alten Techniken in wirtschaftlich angespannten Zeiten durchaus Effizienz und Effektivität versprechen kann. Im 2024 feierte der Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee (LSSV), ein affiliierter Partner des IHS, sein vierzigjähriges Jubiläum. Zu Wort kommt Urs Steiger, der Präsident des LSSV.

Den Jahresbericht verstehen wir auch als Kommunikationsmedium und hoffen, dass wir mit unseren Beiträgen auf das vielseitige Schaffen des IHS aufmerksam machen können. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine informative Lektüre.

VERBANDSBESCHWERDERECHT AUF DEM PRÜFSTAND

Das Verbandsbeschwerderecht stärkt den rechtskonformen Vollzug im Natur-, Heimat- und Umweltschutz

von Dr. iur. Michael Bütler
Rechtsanwalt in Zürich, www.bergrecht.ch.

Einleitung

Wenn ein denkmalpflegerisch schützenswertes Gebäude abgerissen bzw. ein Garten überbaut werden soll oder wenn ein Ortsbild von nationaler Bedeutung durch ein Bauvorhaben geschmälert werden könnte, ermöglicht das Verbandsbeschwerderecht den Fachorganisationen des Heimatschutzes oftmals eine rechtliche Intervention zugunsten des Ortsbild- und Denkmalschutzes. Natur- und Umweltschutzorganisationen können sich mit diesem Instrument wehren, falls bauliche oder andere Eingriffe in Natur- und Landschaftswerte oder in Umweltgüter drohen. In der Praxis ist die Verbandsbeschwerde von grosser Bedeutung, um den Vollzug des Natur- und Heimatschutzrechts sowie des Umweltrechts zu stärken.*

Die langjährigen Erfolgsquoten der Organisationen mit dem Verbandsbeschwerderecht sind beachtlich hoch. Politisch ist dieses jedoch umstritten und regelmässig Zielscheibe von Angriffen. So wurde das Beschwerderecht im Jahre 2024 bereits empfindlich eingeschränkt (bei Wohnbauten innerhalb von Bauzonen). Im Bereich der Produktionsanlagen für erneuerbare Energien plant das Parlament weitere problematische und folgenschwere Einschnitte.

Rechtliche Grundlagen und Funktionen der ideellen Verbandsbeschwerde

Die Beschwerdebefugnis der Natur- und Heimatschutz- sowie der Umweltschutzverbände basiert auf spezialgesetzlichen Grundlagen. Das bundesrechtliche Beschwerderecht ist einerseits in Art. 12 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) seit 1966 und andererseits in Art. 55 ff. des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) seit 1983 verankert. Diese Bestimmungen wurden mehrfach revidiert. Per Anfang 2014 trat für die Schweiz die Aarhus-Konvention in Kraft, die den Verbänden ein weitgehendes Interventionsrecht gewährt. Dieses kann allerdings spezialgesetzlich eingeschränkt werden.

Das Verbandsbeschwerderecht dient der korrekten Anwendung des Natur- und Heimatschutz- sowie des Umweltrechts («Waffengleichheit» im Verfahren) und es verringert allfällige Wissensdefizite von Behörden. Zudem ermöglicht es die nachträgliche Korrektur von fehlerhaften Entscheiden und hat tendenziell eine präventive Wirkung auf die Entscheidbehörden sowie Baugesuchstellende.

Voraussetzungen der Beschwerdeberechtigung

Vorausgesetzt ist die Verfolgung ideeller Zwecke, die dem Natur- und Heimatschutz, der Denkmalpflege oder dem Umweltschutz dienen. Der ideelle Zweck muss statutarisch festgelegt sein. Allfällige wirtschaftliche Tätigkeiten haben der Erreichung der ideellen Zwecke zu dienen. Erforderlich sind zudem eine gesamtschweizerische Tätigkeit und ein mindestens zehnjähriges Bestehen. Die beschwerdeberechtigten Verbände sind auf Verordnungsstufe aufgelistet. Zuständig für die Beschwerdeerhebung ist das oberste ausführende Exekutivorgan der Organisation, so zum Beispiel der Vereinsvorstand. Die Organisationen können ihre rechtlich selbstständigen kantonalen und überkantonalen Unterorganisationen für deren örtliches Tätigkeitsgebiet generell zur Erhebung von Einsprachen und im Einzelfall zur Erhebung von Beschwerden ermächtigen. Verbände können sämtliche Rügen erheben, die im Interesse des Natur- und Heimatschutzes bzw. des Umweltschutzes liegen.

Zum Anfechtungsobjekt und zur Erfüllung von Bundesaufgaben

Die beschwerdeberechtigten Verbände sind befugt, Verfügungen der kommunalen, kantonalen und der Bundesbehörden anzufechten. Diese müssen in Erfüllung einer Bundesaufgabe ergehen bzw. Anlagen betreffen, die nach dem USG der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Verfügungen sind verbindliche verwaltungsrechtliche Anordnungen im Einzelfall, zum Beispiel die Erteilung oder Verweigerung von Baubewilligungen oder Plangenehmigungen. Die Erfüllung einer Bundesaufgabe liegt vor, wenn – gestützt auf eine verfassungsrechtliche Bundeskompetenz – hinreichend detaillierte, unmittelbar anwendbare bundesrechtliche Bestimmungen umzusetzen sind und wenn ein Bezug zum Natur- und Heimatschutz gegeben ist.

Die kommunale Nutzungsplanung, die Erteilung von Baubewilligungen innerhalb der Bauzonen und das Ergreifen von Denkmalschutzmassnahmen sind Aufgaben der Kantone und Gemeinden, was für Heimatschutzverbände bedeutsam und in verfahrensrechtlicher Hinsicht ein Nachteil ist. Befindet sich beispielsweise ein Gebäude in einem schützenswerten Ortsbild oder in einer Landschaft jeweils von nationaler Bedeutung (ISOS-Inventar bzw. BLN-Inventar), stellt dies allein keine Bundesaufgabe dar. Falls nicht zusätzlich Bundesaufgaben tangiert sind (z. B. wenn ein schützenswertes Biotop, der Gewässerraum oder ein Gewässerschutzbereich A_u betroffen ist), kommt in solchen Fällen nur ein kantonales Verbandsbeschwerderecht in Betracht. Dieses ermöglicht einen Weiterzug bis an das höchste kantonale Gericht, grundsätzlich jedoch nicht an das Bundesgericht. Leider gewährleisten nicht alle Kantone ein kantonales Verbandsbeschwerderecht. So wurde dieses beispielsweise im Kanton St. Gallen im Jahr 2007 abgeschafft. Das Verbandsbeschwerderecht weist im Bereich des Heimat- und Denkmalschutzes somit erhebliche Lücken auf.

Ausserdem ist festzuhalten, dass die Schutzziele des ISOS und des BLN nur unmittelbar anwendbar sind, wenn eine Bundesaufgabe zu erfüllen ist. Immerhin sind das ISOS und das BLN im Bereich der kantonalen Aufgabenerfüllung von den Kantonen und Gemeinden bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

Beschwerderecht bei UVP-pflichtigen Anlagen

Das Beschwerderecht nach USG ist auf sogenannt UVP-pflichtige Anlagen beschränkt. Bevor die zuständige Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, prüft sie möglichst frühzeitig deren Umweltverträglichkeit. Der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterstellt sind Anlagen, welche Umweltbereiche erheblich belasten können, sodass die Einhaltung der Vorschriften über den Schutz der Umwelt voraussichtlich nur mit projekt- oder standortspezifischen Massnahmen sichergestellt werden kann. Die UVP-pflichtigen Tatbestände bzw. Anlagetypen sind auf Verordnungsstufe aufgelistet (je nach Typ mit massgeblichen Schwellenwerten), zum Beispiel bestimmte Verkehrsanlagen und industrielle Betriebe oder Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen. Die Gesuchstellerin muss der zuständigen Behörde einen Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) als Grundlage für die UVP und den Entscheid einreichen. Oftmals wird die UVP im Bewilligungs-, Genehmigungs- oder Konzessionsverfahren, teilweise auch im Verfahren zur Sondernutzungsplanung durchgeführt.

Im Rahmen der UVP wird festgestellt, ob das Projekt den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Falls ein Projekt nicht UVP-pflichtig ist, muss das Umweltrecht ebenso eingehalten werden. Aber es kommt dann nicht das förmliche UVP-Verfahren zur Anwendung. Manchmal ist unklar, ob eine UVP-Pflicht vorliegt oder nicht, so bei Gesamtanlagen oder bei der Änderung von UVP-pflichtigen Anlagen. Nötig sind ein hinreichend enger räumlicher, zeitlicher und funktionaler Zusammenhang zwischen allen Anlagen und die Überschreitung des relevanten Schwellenwerts bei Gesamtanlagen sowie eine ins Gewicht fallende Veränderung der Umweltbelastungen bei der Änderung bestehender Anlagen.

Ausgewählte Verfahrensregelungen

Als Voraussetzung der Beschwerdelegitimation verlangt das Bundesrecht von den beschwerdeberechtigten Organisationen einen frühzeitigen Verfahrensbeitritt. In vielen Fällen wird vor dem erstinstanzlichen Entscheid ein Einwendungsverfahren (auch Einspracheverfahren genannt) durchgeführt. Haben sich Organisationen nicht an einem solchen Einspracheverfahren fristgerecht beteiligt, verlieren sie in einem nachfolgenden Rechtsmittelverfahren die Legitimation (Nichteintretensentscheid). Dasselbe gilt auch in den raumplanerischen Verfahren zu Nutzungs- oder Sondernutzungsplänen. Lediglich auf Stufe Mitwirkung kann folgenlos auf eine Beteiligung verzichtet

werden. Wird ein Projekt oder eine Verfügung jedoch im Laufe des Verfahrens zum Nachteil umweltrechtlicher Anliegen abgeändert, sodass mit stärkeren Einwirkungen auf Natur- und Umwelt zu rechnen ist, lebt das Beschwerderecht wieder auf.

Wichtig ist zudem, dass die wesentlichen Anträge schon in der ersten Verfahrensstufe in den Rechtsbegehren vorgebracht werden. Eine nachträgliche Erweiterung der Anträge ist in der Regel nicht zulässig, eine Reduktion hingegen schon. Unterlässt ein Verband zum Beispiel eine Beteiligung im Sondernutzungsplanverfahren, werden verspätete Rügen in einem nachfolgenden Plangenehmigungs- bzw. Baubewilligungsverfahren nicht mehr berücksichtigt.

Kehrseite dieser strengen Regelung sind Vorgaben an die Publikation von Bauprojekten bzw. UVP-pflichtigen Vorhaben. Die zuständige Behörde hat den Organisationen ihre Verfügungen entweder durch schriftliche Mitteilung oder durch Veröffentlichung im Bundesblatt oder im kantonalen Amtsblatt mitzuteilen. Eine Publikation auf Gemeindestufe ist unzureichend bei Vorhaben, die dem Verbandsbeschwerderecht unterstehen. Die öffentliche Auflage dauert in der Regel 30 Tage (nach der Rechtsprechung sind mindestens 20 Tage erforderlich). Inhaltlich werden korrekte und wesentliche Informationen zum Projekt sowie Hinweise zum anwendbaren Recht, zu allen nötigen (Ausnahme-)Bewilligungen und zu allfällig berührten Schutzzonen oder -objekten vorausgesetzt. Ist ein Vorhaben UVP-pflichtig, muss dies vermerkt werden. Ausserdem sind alle Angaben nötig, damit eine Einsprache oder ein Rechtsmittel fristgerecht am richtigen Ort eingereicht werden kann.

Bei mangelhafter Eröffnung darf den Organisationen daraus kein Nachteil erwachsen. So wird die infrage stehende Verfügung gegenüber den Verbänden nicht rechtskräftig. Allerdings muss eine betroffene Organisation nach Kenntnisnahme des Mangels ihre Einwendungen bei erster Gelegenheit vorbringen. In einer solchen Situation sollten umgehend nähere Auskünfte eingeholt und Unterlagen zum Vorhaben oder Raumplan angefordert werden. Sobald Kenntnis zum Inhalt eines Gesuchs oder Entscheids gegeben ist, beginnt die Einsprache- oder Beschwerdefrist neu zu laufen.

Treffen Gesuchstellende und Verbände im Einzelfall kompromisshalber eine Vereinbarung, um das Verfahren abzukürzen, gilt diese als gemeinsamer Antrag an die Leitbehörde. Letztere hat die Vereinbarung zu prüfen und im Entscheid zu berücksichtigen, soweit sie sich als rechtskonform erweist. Nicht zulässig sind bestimmte vertragliche Regelungen wie finanzielle Leistungen (z. B. Konventionalstrafen) zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, die Vereinbarung von Massnahmen, die das öffentliche Recht nicht vorsieht, oder die Abgeltung eines Rechtsmittelverzichts. Hingegen dürfen Gerichts-, Anwalts- und Gutachtenskosten von der Gegenseite im üblichen Rahmen übernommen werden. Auf rechtsmissbräuchlich erhobene Eingaben darf eine Entscheidinstanz nicht eintreten. Rechtsmissbrauch ist jedoch nur ausnahmsweise anzunehmen.

Für bestimmte Teile einer projektierten Anlage kann auf Antrag der vorzeitige Baubeginn bewilligt werden, wenn dadurch ein Einsprache- oder Beschwerdeverfahren nicht negativ präjudiziert wird.

Die Kostenverlegung richtet sich je nach Verfahrensstufe nach Bundesrecht oder nach kantonalem Recht. Im erstinstanzlichen Einwendungs- bzw. Einspracheverfahren tragen die Gesuchstellenden die Verfahrenskosten. Parteientschädigungen werden keine zugesprochen. Im Falle des vollständigen oder teilweisen Unterliegens im Rechtsmittelverfahren werden den Verbänden regelmässig die Verfahrenskosten ganz oder in reduziertem Umfang auferlegt. Ausserdem haben sie in der Regel an anwaltlich vertretene Gegenparteien eine Parteientschädigung auszurichten. Obsiegt ein Verband vollständig, muss er keine Verfahrenskosten tragen und hat – bei anwaltlicher Vertretung – Anspruch auf eine Parteientschädigung. Gemäss der Aarhus-Konvention dürfen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren in Umweltsachen nicht übermässig teuer ausfallen. Auch nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine prohibitive Kostenverlegung unzulässig. Das öffentliche Interesse an der Beschwerdeführung zur Durchsetzung des Umweltrechts ist beim Entscheid zu berücksichtigen. Gutachtenskosten können der Gegenpartei überbunden werden, wenn die Einholung von Privatgutachten für die Erstellung des Sachverhalts notwendig war. •

*** Anmerkung**
Für eine eingehendere Darstellung zur Rechtslage und Rechtsprechung wird auf den Aufsatz des Autors «Zur Verbandsbeschwerde der Natur- und Umweltschutzorganisationen», in der *Anwaltsrevue* Nr. 11–12, 2022, S. 455 ff. sowie auf die Fachliteratur verwiesen.

SCHWEIZER NACHKRIEGSMODERNE: HAUS AUCKENTHALER, BECKENRIED

Ein Stimmungsbild des damals jungen Entwurfsarchitekten

von Hans Ruedi Bühler
Architekt SIA/SWB/OTIA

Schicksalsfügung
Durch glückliche Zufälligkeiten kam der Kontakt mit dem Innerschweizer Heimatschutz zustande. Bei der Rückfahrt am 20. Mai 2024 vom Tessin nach Basel habe ich keinen Moment an das im Jahr 1960 geplante Haus am See in Beckenried gedacht, bis mich zu meiner grössten Überraschung meine aufgeweckte Mitfahrerin und Lebenspartnerin kurz vor der Beckenrieder Autobahnausfahrt auf das vor 64 Jahren geplante und realisierte Projekt aufmerksam machte und vorschlug, den Abstecher zu wagen. Da ich seit 1961 nie mehr dort war, befürchtete ich Schlimmes: Das Haus könnte durch einen Neubau ersetzt worden sein oder durch eine Verunstaltung, wie schon öfters erlebt, unansehnlich daherkommen. Diese Befürchtungen hielten mich von einer enttäuschenden Besichtigung eher ab. Jedoch war dann die Neugierde stärker und die Fahrt nahm ihren offensichtlich richtigen Weg ans Ufergebiet von Beckenried.

Die Überraschung
Nach kurzem Suchen konnte der «Tatort» mit der prominenten Adresse gefunden werden, ein weiterer glücklicher Zufall war, dass der nichtsahnende Hausbewohner, übrigens ein Enkel des ursprünglichen Auftraggebers, zu Hause und auch willens war, das Schiebetor zum Arealzugang zu öffnen. Extrem gross zeichnete sich der Überraschungsmoment des gegenseitigen Kennenlernens ab. Ich freute mich beim Anblick der noch im «Sinne des Erfinders» vorhandenen Liegenschaft, der Hausbesitzer war zweifellos überrascht und erfreut zu wissen, dass ein an der ursprünglichen Projektentwicklung beteiligter, nun bekannter «Projekttäter» mit seinem Informationspotenzial, ich also, bei Bedarf unter die Arme greifen könnte. Bei der grundlegenden Hausrenovation vom Jahr 2008 waren ihm projektbezogene Angaben wichtig gewesen, da er bei diesem Eingriff gottlob grossen Wert auf die Erhaltung des Erscheinungsbildes legte.

Ich wurde über die Aktionen der kantonalen Denkmalpflege und des Innerschweizer Heimatschutzes (IHS) informiert, die das Haus in seinen Fokus nahmen, mit dem Ziel, durch eine spezifische Ausstellung und ein Podiumsgespräch (beides in der Beckenrieder Ermitage), die Qualitäten dieses Ortes zu illustrieren. Durch Zufall und ein wenig Neugierde ergab sich am 20. Mai 2024 der Kontakt mit dem heutigen Eigentümer und Bewohner. Ich hatte den Ort seit 1961 nie mehr aufgesucht, es bot sich keine entsprechende Gelegenheit dazu und eine tiefere Bindung zu der Familie des Dr. Hauser entstand nicht. Seit dem Einzug der Eigentümer betrachtete ich das Verhältnis als abgeschlossen. Als engagierter Entwurfsmitarbeiter im Basler Büro Rasser und Vadi nahm ich im Frühjahr 1960 an der Entwicklung der anspruchsvollen Aufgabe, die bis ins kleinste Detail bearbeitet wurde, intensiv teil.

Persönlicher Werdegang
Der IHS bat mich, das Stimmungsbild von damals zu beschreiben. Dazu muss ich zuerst etwas über meine seltsame Grundausbildung vorausschicken, damit man versteht, warum überhaupt ein blutjunger, noch nicht zwanzigjähriger Mann sich ausserordentlich frei und doch verantwortungsbewusst ins Zeug legen konnte. Ich absolvierte von 1955 bis 1958 eine Standardlehre als Hochbauzeichner beim Architekten Paolo Mariotta in Locarno. Hier konnte ich mir die technischen und administrativen Berufsbelange aneignen. Ein Vorteil in diesem Büro war die Tatsache, dass Herr Mariotta progressivste Fachliteratur über europäische und amerikanische Architektur abonniert hatte. Ich war der eigentliche Nutzniesser, denn das Büropersonal interessierte sich nicht dafür, der Chef etwas ausgenommen, wenn die knappe Zeit es ihm erlaubte. Somit war ich während der Berufslehre aktuell und bestens informiert über das weltweite architektonische Geschehen. →